

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Prüfung der Qualifikationen eingewanderter Ärzte in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was seit 2015 konkret getan wurde, um die Prüfmechanismen bei Berufsabschlüssen zu verbessern und wie Fälschungen und fehlerhafte Dokumente bei der Approbation von Ärzten aus Drittländern identifiziert und verhindert werden, nachdem die Bundesregierung 2015 auf die Häufung von Fälschungen bei Berufsabschlüssen hingewiesen hat;
2. wie gesichert es im Land keine ähnlichen Fälle gibt, in denen Personen mit problematischen biografischen Hintergründen Zugang zum Gesundheitswesen bekommen oder bekommen haben;
3. was die Landesregierung konkret unternimmt, um sicherzustellen, dass keine gefährlichen Personen aus den Asylherkunftsländern ins medizinische System gelangen;
4. inwieweit es eine Zusammenarbeit mit den Haupt-Herkunftsländern zur Validierung von Qualifikationen allgemein gibt;
5. ob nach den Hinweisen aus 2015 (Bundesregierung) und 2018 (Ärztetag) eingereichte Dokumente von ausländischen Ärzten systematisch auf ihre Echtheit überprüft wurden und werden;

6. wie oft in den letzten fünf Jahren gefälschte oder unrichtig bescheinigte medizinische Qualifikationen bei ausländischen Ärzten und ggf. aus welchen Staaten festgestellt wurden.

18.3.2025

Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer, Gögel, Rupp AfD

Begründung

Bei einem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20. Dezember 2024 starben fünf Menschen, über 200 wurden verletzt. Der Täter: T. A., ein 50-jähriger Mann aus Saudi-Arabien. Er genießt in Deutschland Asyl und arbeitete als Arzt.

Laut Presseberichten ist der Mann 2006 nach einem abgeschlossenen Medizinstudium mit seinem Reisepass und einem Visum in Deutschland eingereist, um hier eine Facharztausbildung zu beginnen. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hatte bestätigt, dass T. A. ehemaliges Mitglied der Kammer ist. Von 2011 bis 2014 sei er „zu unterschiedlichen Zeiten als Arzt (nicht als Facharzt) in Mecklenburg-Vorpommern tätig“ gewesen. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erteilte ihm am 24. September 2014 nach bestandener Prüfung die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Die Kammer verfügte dabei nach eigenen Angaben über „keine Hinweise auf Unstimmigkeiten in den eingereichten Ausbildungsunterlagen“. Der Kammer lag seine vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern erteilte Berufserlaubnis vor, weshalb er per Gesetz Mitglied der Ärztekammer gewesen sei.

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern teilte darüber hinaus mit, T. A. habe am 16. April 2013 der Ärztekammer gegenüber Handlungen angedroht, die „international Bedeutung“ finden würden und dabei auf den Anschlag von Boston vom April 2013 verwiesen. Daraufhin habe sie Strafanzeige gestellt. T. A. sei deshalb 2014 in Rostock wegen „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ rechtskräftig verurteilt worden. T. A. lebte und arbeitete zuletzt in Sachsen-Anhalt. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt bestätigte, dass er Arzt und damit Kammermitglied ist.

Gemäß Bundesärzteordnung setzt die Erteilung der Approbation als Arzt voraus, dass sich der Antragsteller „nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt“.

Auch bei seiner Arbeit als Arzt wurde T. A. auffällig. Laut Presseberichten habe er Patienten mit der Verordnung falscher Medikamente in Lebensgefahr gebracht. Nur das Eingreifen von Pflegepersonal konnte Schlimmeres verhindern. Sein Deutsch sei unterirdisch gewesen, sein Umgang mit weiblichem Klinikpersonal unangemessen. Jetzt nach der Tat werden Zweifel laut, dass der Mann überhaupt ein Medizinstudium im Ausland abgeschlossen hat.

Bereits 2018 hatte der 121. Deutsche Ärztetag festgestellt, dass bei in Deutschland aus Drittstaaten einreisenden Ärzten die zutage tretenden Kenntnisse nicht selten im Gegensatz zur behaupteten Qualifikation stünden, Fälschungen von Zeugnissen und Urkunden nur schwer erkennbar seien und selbst echte Dokumente aus Drittstaaten keine Gewähr für korrekt bescheinigte Qualifikationen böten.

Die Bundesregierung hat bereits 2015 die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder auf die Häufung von Fälschungen bei Berufsabschlüssen hingewiesen. Die Landesregierung stellte außerdem fest, dass selbst „die Aussage- und Beweiskraft syrischer Reise- und Identitätsdokumente infrage gestellt werden muss“ – selbst dann, wenn keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale vorlägen.

In Anbetracht des Vorfalls auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt und der darauffolgenden Zweifel an der Qualifikation des Täters als Arzt sollte Licht in den Prozess der Anerkennung ausländischer ärztlicher Abschlüsse in Deutschland gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. April 2025 Nr. 31-0141.5-017/8625 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. was seit 2015 konkret getan wurde, um die Prüfmechanismen bei Berufsabschlüssen zu verbessern und wie Fälschungen und fehlerhafte Dokumente bei der Approbation von Ärzten aus Drittländern identifiziert und verhindert werden, nachdem die Bundesregierung 2015 auf die Häufung von Fälschungen bei Berufsabschlüssen hingewiesen hat;*
- 4. inwieweit es eine Zusammenarbeit mit den Haupt-Herkunftsländern zur Validierung von Qualifikationen allgemein gibt;*

Zu 1. und 4.:

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Verfahren zur Erteilung der Approbation an Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Approbation als Ärztin oder Arzt aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs beantragen, ist bundesrechtlich in der Bundesärzteordnung (BÄO) geregelt. Antragstellerinnen und Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Ärztin oder Arzt verfügen, der in einem sogenannten Drittstaat ausgestellt wurde, ist nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BÄO die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der BÄO und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelt ist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs der Ärztin oder des Arztes erforderlich sind. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung (Kenntnisprüfung) erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 BÄO müssen Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Approbation als Ärztin oder Arzt aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs beantragen, u. a. eine amtlich beglaubigte Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises vorlegen, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigt sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung vorlegen. Bis zum Ende des Jahres 2024 verlangte die landesweit zuständige Landesanerkanntungsstelle für Gesundheitsberufe (LAFG) im Regierungspräsidium Stuttgart bei Unterlagen nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 und 2a BÄO, welche das Diplom und die Berufszulassung im Ausbildungs- oder Heimatstaat betreffen, eine Apostille oder Legalisierung durch die jeweilige deutsche Botschaft. Sofern dies nicht möglich war – beispielsweise aufgrund von Anhaltspunkten, dass von ausländischen Behörden inhaltlich unzutreffende Dokumente ausgestellt wurden – wurde eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung des Ausbildungsstandes nicht durchgeführt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller konnten in diesen Fällen die Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes nur durch das Absolvieren einer Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 BÄO i. V. m. § 37 ÄApprO nachweisen.

Bei Zweifeln an der Echtheit von eingereichten Unterlagen kann die LAFG eine Echtheitsprüfung bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) in Auftrag geben. Die GfG wurde zum 1. Januar 2016 durch Beschluss der 88. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) der Länder am 25. Juni 2015, der 350. Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder am 12. Juni 2015 und der Finanzministerkonferenz (FMK) der Länder am 25. Juni 2015 beim KMK-Sekretariat/Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingerichtet. Aufgabe der GfG ist die Unterstützung der zuständigen Länderbehörden in Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberuf durch die Bearbeitung folgender Leistungsarten: (a) Echtheitsprüfung der vorgelegten Dokumente, (b) Bestimmung des deutschen Referenzberufs und (c) detaillierte Gutachten zur Gleichwertigkeit einer Qualifikation. Darüber hinaus unterstützt die GfG die Anerkennungsbehörden auf Anfrage mit berufs- und ausbildungsbezogenen Informationen.

Bei der GfG zur Bewertung der Gleichwertigkeit eingereichte Dokumente (s. o. Leistungsart [c]) werden nach Auskunft der GfG generell in einem ersten Schritt durch sprachkundige Dokumentarinnen und Dokumentare, die ein geschultes Auge für die Dokumente aus ihrem Zuständigkeitsbereich entwickelt haben, überprüft. Sollten dabei Unstimmigkeiten auffallen, wird die Erteilung eines Auftrags zur Überprüfung der Echtheit angeregt (s. o. Leistungsart [a]). Bei Vorliegen eines solchen Auftrags werden im Rahmen der Möglichkeiten der GfG verschiedene Maßnahmen zur Verifizierung ergriffen. Diese können je nach Land und Fallkonstellation unterschiedlich sein und sind abhängig von der Informationslage im jeweiligen Land und der Kooperationsbereitschaft der zuständigen Institutionen und Behörden. Anfragen bei den ausstellenden Institutionen oder übergeordneten Behörden gehören zu den üblichen Formen der Verifizierung. Des Weiteren ist eine Verifizierung durch die Überprüfung von Absolventenlisten und die Abfrage von Datenbanken möglich. Auch ein detaillierter Abgleich mit vorliegenden Musterdokumenten wird durchgeführt.

Die Gleichwertigkeitsprüfung anhand der von den Antragstellenden vorgelegten Dokumente (sogenannte dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung) hat Vorrang vor der Kenntnisprüfung (vgl. hierzu *VGH München, Beschluss vom 16. August 2024 – 21 CE 24.1212*); der Vorrang ist zwingend und nicht disponibel. Der Bundesrat hat in seiner 1 046. Sitzung am 5. Juli 2024 eine Entschließung zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung gefasst. Darin forderte der Bundesrat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) u. a. auf, die Kenntnisprüfung anstelle der Gleichwertigkeitsprüfung als Regelfall vorzusehen. Bislang wurden die Vorschriften zur Kenntnisprüfung vom Bund nicht geändert. Somit genießt die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung weiterhin Vorrang.

Mit Umlaufbeschluss vom 6. Dezember 2024 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unter anderem festgestellt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Unterlagen teilweise immer noch aufwendig beglaubigen lassen müssten und dies die digitale Beantragung und Bearbeitung der Anträge verzögere bzw. verhindere. Der Umlaufbeschluss sieht daher vor, dass Bund und Länder in ihrer jeweiligen Zuständigkeit die rechtlichen Grundlagen für einen weitgehenden und auf Missbrauchskontrolle beschränkten Verzicht auf Beglaubigungen initiieren und bis zum 30. September 2025 umsetzen werden. Hinsichtlich der Regelungen zu den Anerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten ist hierfür der Bund zuständig. Auch diese Gesetzesänderung liegt noch nicht vor.

2. wie gesichert es im Land keine ähnlichen Fälle gibt, in denen Personen mit problematischen biografischen Hintergründen Zugang zum Gesundheitswesen bekommen oder bekommen haben;

3. was die Landesregierung konkret unternimmt, um sicherzustellen, dass keine gefährlichen Personen aus den Asylherkunftsländern ins medizinische System gelangen;

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BÄO setzt die Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt u. a. voraus, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre bzw. seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Die Zuverlässigkeit wird von der LAfG anhand eines sogenannten „Certificate of Good Standing“ und anhand von Führungszeugnissen aus Herkunftsländern, Ausbildungsländern und Deutschland überprüft. „Problematische biografische Hintergründe“ sind kein hinreichend bestimmtes Tatbestandsmerkmal, anhand dessen sich der Anspruch auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt beurteilen ließe.

Aufenthaltsrechtliche Aspekte sind nicht Gegenstand des Approbationsverfahrens. Weit überwiegend befinden sich die Antragstellerin und Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der ärztlichen Approbation bereits im Inland.

5. ob nach den Hinweisen aus 2015 (Bundesregierung) und 2018 (Ärztetag) eingereichte Dokumente von ausländischen Ärzten systematisch auf ihre Echtheit überprüft wurden und werden;

Eine systematische Überprüfung von im Anerkennungsverfahren eingereichten Dokumenten über die Sicht- und Plausibilitätsprüfung hinaus findet nicht statt. Die GfG sieht aufgrund ihrer Erfahrungswerte keine Veranlassung für eine generelle Überprüfung durch Anfragen im Ausland. Die Ergebnisse der generellen Überprüfung syrischer Abschlussdokumente, zu der sich einige Approbationsbehörden veranlasst sahen, nachdem das Auswärtige Amt die Legalisierung syrischer Unterlagen eingestellt hatte, sprächen deutlich dagegen. Bislang konnten dabei von der GfG keine Fälschung festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat die GfG auf ihrer Behördenseite anabin im Internet folgenden Hinweis geschaltet:

„Änderung bei den Stellungnahmen zu syrischen Echtheitsprüfungen

Die Zahl der Aufträge zur Echtheitsprüfung syrischer Abschlüsse ist seit Jahren unverändert hoch, obwohl die Erfahrungswerte der GfG deutlich gegen generelle Zweifel an syrischen Abschlussdokumenten sprechen.

Um den auch durch diese sehr zahlreichen Aufträge zur Echtheitsprüfung verursachten Auftragsstau in der GfG weiter abzubauen, werden wir beginnen, einheitliche Kurzstellungnahmen in den Fällen zu versenden, in denen die Verifikation anhand der Staatsexamensliste oder über Online-Verifikationen von eingereichten Zeugnissen erfolgte.

Die Durchführung und Ausformulierung der Echtheitsprüfungen obliegen den Dokumentarinnen und Dokumentaren in der GfG, die auch für die Prüfung der zur Gleichwertigkeitsprüfung eingereichten Unterlagen und die Vorbereitung der detaillierten Gutachten zuständig sind.

Der eigentliche Überprüfungsvorgang bleibt zuverlässig derselbe. Eine Stellungnahme in der üblichen Form entfällt und wird verkürzt erfolgen. Ihr Auftrag wird aufgrund der Kurzstellungnahme zu einem Prozentsatz von 50 % storniert.“

6. wie oft in den letzten fünf Jahren gefälschte oder unrichtig bescheinigte medizinische Qualifikationen bei ausländischen Ärzten und ggf. aus welchen Staaten festgestellt wurden.

Die LAfG hat in den letzten Jahren viele Echtheitsgutachten bei der GfG in Auftrag gegeben. Bislang wurde nur in einem Fall die Echtheit einer Urkunde von der GfG verneint.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration